

## Mutterschutz für Studentinnen

### Allgemeines zum Mutterschutz

Zum Schutz der werdenden und stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden am Arbeitsplatz hat der Gesetzgeber entsprechende Bestimmungen erlassen, das Mutterschutzgesetz. Ziel ist es, Leben und Gesundheit von Mutter und Kind während der Beschäftigung und dem Studium zu schützen.

### Änderungen im Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Ab dem 01.01.2018 gilt das neue Mutterschutzgesetz explizit auch für Studentinnen. (Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jg. 2017 Teil I Nr. 30 vom 29. Mai 2017, S. 1228-1244.) Die Hochschule ist in der Pflicht, jeder werdenden oder stillenden Mutter eine sichere und gesunde Hochschulausbildung zu ermöglichen, unabhängig davon, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Studentinnen, die als studentische Hilfskräfte über einen Arbeitsvertrag an die Hochschule gebunden, sind fallen auch nach der alten Regelung bereits unter das geltende Mutterschutzgesetz. In ihrem Fall ist der/die Vorgesetzte dafür zuständig, dass die Bestimmungen zum Mutterschutz eingehalten werden.

### Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen (betrieblicher Gesundheitsschutz)

Wichtig ist die Überlegung, ob die werdende oder stillende Studentin während des Studiums gefährbringenden Bedingungen ausgesetzt ist, welche sie oder das ungeborene Kind schädigen oder die Schwangerschaft gefährden können. Gefährbringende Bedingungen können z. B. der Umgang mit chemischen, biologischen, infektiösen oder radioaktiven Stoffen sein oder besondere Tätigkeiten wie z.B. schweres Heben oder Tragen. Jede schwangere / stillende Studentin hat die Schwangerschaft der Hochschule zu melden, damit überprüft werden kann ob sie einer gefährbringenden Bedingung ausgesetzt sein könnte. Die Hochschule hat Schutzmaßnahmen in die Wege zu leiten, beziehungsweise dafür zu sorgen, dass der Studentin durch die Schwangerschaft keine Nachteile entstehen.

### Besondere Flexibilität für Studentinnen hinsichtlich der Schutzfristen

Eine Ausnahme von den gesetzlichen Schutzfristen (6 Wochen vor der Entbindung / 8 Wochen nach der Entbindung) ist möglich, wenn die Studentin dies ausdrücklich verlangt (schriftliche Erklärung). Diese Verzichtserklärung kann sie jederzeit widerrufen.

### Anzeige der Schwangerschaft

Ebenso wie Arbeitnehmerinnen sind auch Studentinnen aufgefordert, ihre Schwangerschaft der Hochschule anzuzeigen.

### Nachteilsausgleich

bei Ausschluss von Studienanforderungen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sowie

### Ruhepausen und Erholungsmöglichkeiten

(Zeit, Raum, Ausstattung) müssen gewährleistet werden.

### Praktikum

Zu Beginn des Praktikums sollten alle Studentinnen dahingehend unterwiesen werden, dass sie in ihrem eigenen Interesse die Praktikumsleitung sobald wie möglich über eine bestehende Schwangerschaft informieren. Nur so können Schutzmaßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden.

### Bachelor-/Master- und Doktorarbeiten

Bei werdenden oder stillenden Müttern, die im Rahmen einer Doktor- oder Bachelor-/Masterarbeit vertraglich an eine externe Einrichtung gebunden sind, ist in der Regel die Einrichtungsleitung für die Einhaltung der Mutterschutzvorschriften zuständig.

### Prozessschema - Mutterschutz für Studentinnen

